

Handout

Einwilligung in die Fotodokumentation

Im Rahmen Ihrer Tätigkeit behandeln Sie Kinder, angefangen beim Säugling bis hin zum Jugendlichen. Wird Ihnen ein Kind vorgestellt, das für Sie unklare oder auffällige Verletzungen oder sichtbare Zeichen einer Vernachlässigung aufweist, sollten diese fotografisch dokumentiert werden.

Während der Erstvorstellung ist die Bedeutung einzelner Befunde meist unklar, weshalb immer von allen Auffälligkeiten (Hämatomen, Narben, Rötungen, Schwellungen, Nävi etc.) eine Fotodokumentation mit Maßstab durchgeführt werden sollte. Ebenso sollte der Heilungsverlauf fotografisch dokumentiert werden.

Darüber hinaus sollten Hinweise auf eine Vernachlässigung des Kindes/Jugendlichen (starke Unterernährung mit stehenden Hautfalten, Verschmutzungen des Kindes, inadäquat gepflegte Körperareale wie z. B. Hautfalten, Finger- und Fußnägel oder Karies, unangemessene Kleidung [bspw. zu klein, kaputt, massiv verschmutzt o.ä.]) fotografisch festgehalten werden.

Nicht selten findet eine Mitbegutachtung der Befunde durch weitere Institutionen statt, um einen Verdacht zu bestätigen oder zu entkräften. Da eine solche Begutachtung meist nach der akuten Situation erfolgt, ist eine aussagkräftige Dokumentation der Verletzung (bei veränderbaren Befunden) zur Klärung des Sachverhalts entscheidend.

Welche Aspekte sind aus rechtlicher Sicht bei der Fotodokumentation zu berücksichtigen?

- › Die Fotodokumentation bedarf, wie alle diagnostischen Maßnahmen, der Einverständniserklärung des/des Sorgeberechtigten oder der/des gesetzlichen Vertreter*in, sowie der Patientin/des Patienten, sofern diese/r bereits einwilligungsfähig ist
→ jedoch **ohne besondere Form**
- › Dies bedeutet, dass eine Mitteilung über die Fotodokumentation zu erfolgen hat, ein zwangsläufiges schriftliches Einwilligen jedoch nicht erforderlich ist, eine mündliche Einwilligung genügt demnach.
- › Lehnen Patient*in oder die/der Sorgeberechtigte die Fotodokumentation ab, wird diese **nicht** durchgeführt
→ Die **Ablehnung** ist jedoch auf jeden Fall durch die Ärztin/den Arzt zu **dokumentieren**. Die Verletzung sollte in diesem Fall in der Patientenakte detailliert beschrieben, ggf. gezeichnet werden.
- › Wie alle dokumentierten Befunde unterliegen auch Bilddateien der **ärztlichen Schweigepflicht**.
- › Eine Herausgabe an die Ermittlungsbehörden oder eine sonstige **Weitergabe an Dritte** unterliegt den üblichen gesetzlichen Bestimmungen für Patientendaten.
→ Dies bedeutet, dass für die Weitergabe von Bilddateien eine **Einwilligung in schriftlicher Form*** vorliegen muss.

* Hierfür können Sie einen selbst gestalteten oder frei zugänglichen Vordruck nutzen – z. B. [Schweigepflichtentbindung](#) vom KKG NRW.

Bei Fragen steht allen Akteur*innen des Gesundheitswesens in NRW das Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen beratend zur Seite.
Rufen Sie uns an (0221 478-40800) **oder schreiben Sie eine Mail** (kgg-nrw@uk-koeln.de).
Unsere Beratung ist für Sie kostenfrei und bezüglich der Patientendaten anonym. Sie erreichen uns 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche, 365 Tage im Jahr.

Wie kann die Notwendigkeit einer Fotodokumentation den Sorgeberechtigten gegenüber kommuniziert werden?

- › Erläutern Sie der/dem Sorgeberechtigten, dass die weitere Entwicklung der Verletzung/en zur Beurteilung dokumentiert wird, da sich Verletzungen im Laufe der Zeit verändern und der Heilungsverlauf zur besseren Einordnung beitragen kann.
→ **Einwilligung ohne besondere Form/mündlich** (s.o.)
- › Soll der Befund ggf. durch eine anonymisierte Fallberatung (z. B. KKG NRW) mitbeurteilt werden, kann der/dem Sorgeberechtigten gegenüber kommuniziert werden, dass die Fotodokumentation zur Einschätzung der Expert*innen notwendig ist und durch die Mitbeurteilung ein Misshandlungsverdacht auch ausgeschlossen werden kann.
- › Sind die/der Sorgeberechtigte nicht anwesend, dürfen Verletzungen zur eigenen Beurteilung fotodokumentiert werden.
→ **Über eine Weitergabe dieser Bilder zur Mitbeurteilung muss in jedem Einzelfall gesondert entschieden werden.**

